



Vernehmlassung: Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur l'exploitation des centrales de réserve destinées à la production d'énergie électrique pour le marché en cas de pénurie grave d'électricité

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sull'esercizio delle centrali di riserva per la produzione di energia elettrica destinata al mercato in caso di grave penuria

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.11.2024  Michael Frank Direktor  Nadine Brauchli Bereichsleiterin Energie

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Kristin Brockhaus, Senior Expertin Energiewirtschaft und Regulierung
kristin.brockhaus@strom.ch, +41 62 825 25 20

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **elektronisch** an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier **électronique** à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta **elettronica** energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der VSE dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung Stellung nehmen zu können. Er äussert sich dazu wie folgt:

- **Kriterien / Definition einer unmittelbar drohenden Mangellage fehlen:** Gemäss Art. 2 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung sollen die Reservekraftwerke «*bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt*» erzeugen. Der Erläuterungsbericht führt auf Seite 4 nur aus, dass hohe Preise dabei kein ausreichender Hinweis auf eine drohende Mangellage seien. Insofern ist der Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke durch diese Verordnung sehr unklar definiert – es fehlen klare Kriterien einer «unmittelbar drohenden Mangellage». Da die fehlende Markträumung als Kriterium wegfällt, bietet es sich an, die bestehende Massnahmenkaskade von OSTRAL als Grundlage zu verwenden.
- **Der Einsatz der RKW muss mit der Abfolge und dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Massnahmen (OSTRAL, WResV, diese Verordnung) vorgängig klar geregelt sein.** Gemäss den heute vorgesehenen Strombewirtschaftungsmassnahmen werden diese kaskadenartig eingesetzt, mit zunehmender Eingriffstiefe: Sparappelle, Verbrauchseinschränkungen, Kontingentierungen und zuletzt Netzabschaltungen. Der VSE spricht sich dafür aus, dass die Reservekraftwerke in dieser Kaskade nicht vor den Sparappellen zum Einsatz kommen, aber spätestens vor den Kontingentierungen. Das Zusammenspiel der verschiedenen Verbrauchseinschränkungen mit dem Einsatz der Reservekraftwerke hat eine stark politische Dimension. Der Bundesrat sollte dieses vorgängig klären und ausdrücklich festhalten, welche Anwendungen ggf. vor und welche erst nach dem Einsatz von Reservekraftwerken eingeschränkt würden.
- **Winterreserveverordnung sieht bereits vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke vor:** Es muss bedacht werden, dass die Winterreserveverordnung bereits einen vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke – d.h. vor fehlender Markträumung – vorsieht, nämlich zur Aufstockung der Wasserkraftreserve (Art. 19 Absatz 3 WResV). Es fragt sich, ob diese Möglichkeit nicht ausreichend wäre, eine Mangellage zu verhindern. Die vorliegende Verordnung muss entsprechend mit der WResV abgestimmt sein, sodass das Zusammenspiel zwischen einem vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke gemäss Art. 19 Abs. 3 WResV und dieser Verordnung klar ist (vgl. hierzu auch Art. 8m StromVG der Vorlage 24.033 «Stromreserve»).
- **Marktverzerrungen vermeiden:** Der frühzeitige Einsatz der Reservekraftwerke, d.h. bei noch funktionierendem Markt, führt zu Marktverzerrungen. Insbesondere werden aufgrund des dann erweiterten Angebots die Anreize, die hohe Marktpreise zur Nachfragereduktion setzen, reduziert. Diesen Effekt führt der Erläuterungsbericht auf Seite 3 ebenfalls aus: «*Falsche Marktanreize sollen vermieden werden. Marktbasierte Entlastungsmassnahmen (beispielsweise freiwilliges Abschalten bei sehr hohen Preisen) sollen nicht verdrängt werden.*» Daher ist es umso wichtiger, ein klares Kriterium, wie oben erwähnt, für den Abruf zu definieren und Abrufe dementsprechend so spät wie möglich vorzusehen.
- **Kein Ausserkraftsetzen der Unbundling-Regeln:** Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von wettbewerblichen Tätigkeiten, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Dieser Grundsatz darf nicht unterhöhlt werden, indem Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken gestattet wird. Die Teilnahme am Markt muss nach wie vor durch die Betreiberinnen der Kraftwerke erfolgen.

- Europarechtliche Konformität herstellen:** Die europarechtliche Konformität der vernehmlasssten Vorlage ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen des Stromabkommens zu überprüfen. Der Erläuterungsbericht enthält – im Gegensatz zu anderen Erläuterungsberichten – keinen Abschnitt «Verhältnis zu EU-Recht», wie z.B. derjenige zur Vernehmlassung der Winterreserveverordnung innerhalb der Stromgesetz-Verordnungen. Gemäss [Artikel 22 Abs. 2 Bst. a der EU-Verordnung 2019/943](#) über den Elektrizitätsbinnenmarkt dürfen die Ressourcen der strategischen Reserven nur für den Dispatch genutzt werden, «*wenn die Übertragungsnetzbetreiber voraussichtlich ihre Regelreserveressourcen ausschöpfen, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.*» Zudem dürfen laut des [Art. 16 der EU-Verordnung 2019/941](#) über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor nicht-marktbasierte Massnahmen «*in Stromversorgungskrisen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn alle marktbasieren Optionen ausgeschöpft sind oder wenn sich eine weitere Verschlechterung der Stromversorgung mit marktbasieren Massnahmen allein offensichtlich nicht verhindern lässt.*» Insofern müsste abgeklärt werden, inwiefern die Vernehmlassungsvorlage die EU-Vorgaben erfüllt. Des Weiteren dürfen laut Art. 22 Abs. 2 Bst. d der EU-Verordnung 2019/943 die Ressourcen der strategischen Reserve nicht von Stromhandelsmärkten oder Regelreservemärkten vergütet werden, was gemäss bestehendem Art. 11 Abs. 2 der WResV zumindest ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode der Fall ist. Schliesslich soll Art. 3 Bst. c der Vernehmlassungsvorlage die Entflechtungsvorschriften für die Netzgesellschaft Swissgrid für nicht anwendbar erklären. Dieses Ausserkraftsetzen der Unbundling-Regeln widerspricht im Grundsatz dem [Art. 45 der EU-Richtlinie 2019/944](#) mit Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt.
- Der Einsatz des Kraftwerksparks obliegt bis zum Eintritt einer Angebotslenkung (Bewirtschaftungsmassnahme nach OSTRAL) allein der Stromwirtschaft:** Im Normalbetrieb obliegt es den Unternehmen der Stromwirtschaft, über den (wirtschaftlichen) Einsatz ihrer Kraftwerke für die Versorgung im Inland und den Export zu entscheiden. Nach unserem Verständnis bleibt diese Situation aufrechterhalten, bis das Angebot im Rahmen einer OSTRAL-Situation hoheitlich gelenkt wird.
- Regelungslücke für Einsatz der Reservekraftwerke für den Fall, dass der Markt ausser Kraft gesetzt wird, schliessen:** Mit der vorliegenden Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Reservekraftwerke auch in einem funktionierenden Markt einzubringen, sofern sich eine Strommangellage abzeichnet oder vorherrscht. Falls der Strommarkt im Rahmen der Strommangellage (Bewirtschaftungsmassnahmen nach OSTRAL, wie Angebotslenkung) aufgehoben wird, gibt es keinen Markt mehr. Der Einsatz der Reservekraftwerke sowie die Hoheit über die Steuerung der Kraftwerke in dieser Situation gilt es noch zu klären. Gemäss unserem Verständnis muss diese Hoheit OSTRAL übertragen werden (Steuerung der RKW während Angebotslenkung durch zentrale operative Stelle (ZOS)).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Grundsätze	1 Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage, die mit einem Reserveeinsatz gemäss der WResV sehr wahrscheinlich nicht vermieden werden kann, elektrische Energie für den Markt.	Die WResV definiert bereits mehrere Fälle, in denen die Reservekraftwerke abgerufen werden können, u.a. auch einen vorzeitigen Abruf. Daher muss hier ergänzt werden, dass die vorliegende Verordnung nur zum Zug kommen darf, wenn eine schwere Mangellage nicht mit einem Reserveeinsatz gemäss WResV vermieden werden kann.
Art. 2 Grundsätze	<u>3 (neu) Eine unmittelbar drohende Mangellage kann erst nach dem Beschluss von Sparappellen und vor den Kontingentierungen festgestellt werden.</u>	Der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke stellt einen Eingriff und eine Verzerrung des Marktes dar. Bei steigenden Preisen und eingeschränkter Verfügbarkeit von Kraftwerkskapazitäten oder in Situationen zunehmender Marktverwerfungen, wie sie etwa in der Energiekrise 2022/23 zu beobachten waren, dürfte der politische Druck auf den Bundesrat zunehmen, einen vorzeitigen Abruf der Reservekraftwerke gemäss dieser Verordnung anzuordnen. Um ungerechtfertigte Markteingriffe zu vermeiden, ist zwingend eine Mindestvoraussetzung zu definieren, die erfüllt sein muss, damit der vorzeitige Abruf der Reservekraftwerke angeordnet werden kann. Die bestehende Massnahmenkaskade von OSTRAL soll hierfür als Grundlage dienen: Die Reservekraftwerke sollen erst nach dem Ausrufen von Sparappellen, aber vor den Kontingentierungen zum Einsatz kommen.
Art. 2 Grundsätze	<u>4 (neu) Der Einsatz der Reservekraftwerke gemäss dieser Verordnung erfolgt mit deren Inkraftsetzung und endet mit deren Ausserkraftsetzung.</u>	Aus dem Verordnungs- bzw. Erläuterungstext geht nicht eindeutig hervor, ob die Inkraftsetzung der Verordnung durch den Bundesrat in jedem Fall auch einer unmittelbaren Anweisung entspricht, die Reservekraftwerke abzurufen, sobald dies betrieblich und technisch möglich ist. In einer angespannten Versorgungslage kann der Zeitpunkt für die Auslösung einer Interventionsmassnahme entscheidend sein. Das Risiko, zu früh oder zu spät zu handeln, darf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nicht auf Akteure der Strombranche überwältigt werden. Dies umso mehr, als auch der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass der Einsatz der Reservekraftwerke für den Strommarkt auch mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden ist (vgl. Erläuterungsbericht). Der Entscheid für den effektiven Einsatz der Reservekraftwerke gemäss dieser Verordnung hat daher durch eine Instanz des Bundes zu erfolgen. Eine Option wäre, in der Verordnung klarzustellen, dass durch die Inkraftsetzung der Verordnung durch den Bundesrat auch explizit und unmittelbar die Anweisung zum Einsatz der Reservekraftwerke, sobald technisch und betrieblich möglich, erfolgt. Alternativ müsste in der Verordnung geregelt werden, dass dieser Entscheid bspw. an den Fachbereich Energie des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung delegiert wird.</p> <p>Diese Verordnung muss spätestens ausser Kraft gesetzt, wenn die Bewirtschaftungsverordnungen Elektrizität ausser Kraft gesetzt werden.</p>
<p>Art. 3 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse</p>	<p>Folgende Bestimmungen sind nicht anwendbar: a. Artikel 11 Absatz Absätze 1 und 2^{bis} und Artikel 18 WResV;</p>	<p>Art. 11 Abs. 2^{bis} WResV regelt, dass Reservekraftwerke, die in einen Geschäftsbetrieb eingebunden sind, vom Betreiber innerhalb und ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode und selbst bei einer schweren Mangellage für eine betriebliche Eigennutzung eingesetzt werden dürfen, sofern sie die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften einhalten. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Regelung bei einem Einsatz der Reservekraftwerke gemäss WResV gelten soll, bei einem Einsatz der gleichen Kraftwerke gemäss dieser Verordnung aber ausser Kraft gesetzt sein soll. Im Sinne der Konsistenz muss diese Regelung auch im Rahmen dieser Verordnung Gültigkeit behalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bzgl. der Ausserkraftsetzung des Art. 18 WResV möchten wir darauf hinweisen, dass damit der Abrufmechanismus auch für die Wasserkraftreserve ausser Kraft gesetzt wird und daher die Wasserkraftreserve nicht zum Einsatz kommen kann, solange die vorliegende Verordnung gilt.</p>
<p>Art. 3 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse</p>	<p>c. <i>Streichen</i></p>	<p>Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von wettbewerblichen Tätigkeiten, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Dieser Grundsatz darf nicht unterhöhlt werden, indem Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken gestattet wird.</p>
<p>Art. 6 Betriebsbereitschaft, Vermarktung, Lieferung</p>	<p>3 Die nationale Netzgesellschaft <u>weist die Betreiber entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit an, dem Schweizer Strommarkt die notwendige Energie zur Verfügung zu stellen</u> vermarktet die elektrische Energie mittels Auktionen im Schweizer Strommarkt und ruft sie bei den Betreibern entsprechend deren Meldungen zur Verfügung ab.</p>	<p>Anstatt dass Swissgrid die Energie vermarktet und damit die Entflechtungsvorgaben unterhöhlt werden, sollen die Betreiber der Reservekraftwerke selbst die produzierte Energie vermarkten.</p>
<p>Art. 6 Betriebsbereitschaft, Vermarktung, Lieferung</p>	<p>4 Die Betreiber <u>vermarkten</u> müssen die abgerufene elektrische Energie <u>über ihre der Bilanzgruppe der nationalen Netzgesellschaft liefern</u>. Die gelieferte elektrische Energie ist zum Verbrauch im Inland bestimmt.</p>	<p>Gemäss der Anpassung in Abs. 3 sind es die Betreiber der Reservekraftwerke, die die Energie über ihre Bilanzgruppe vermarkten.</p> <p>Die von den Reservekraftwerken gemäss dieser Verordnung produzierte Energie soll mindestens zum Maximalwert des restlichen am Strommarkt angebotenen Stroms vermarktet werden.</p>
<p>Art. 7 Entschädigung</p>	<p><u>3 (neu) Die Erlöse der Bilanzgruppen durch die Vermarktung der abgerufenen Energie werden der nationalen</u></p>	<p>Die Erlöse der Bilanzgruppen durch den Reservekraftwerkseinsatz, die sich aufgrund des angepassten Art. 6 Abs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Netzgesellschaft erstattet. Diese Erlöse sind das Produkt des Day-ahead-Marktpreises und der erzeugten Energiemenge.</u>	4 ergeben, sind an Swissgrid zu entrichten. Swissgrid verrechnet diese ggü. den Endverbrauchern mit tarifsenkender Wirkung im Tarifbestandteil Stromreserve (vgl. Art. 10 dieser Verordnung).
Art. 7 Entschädigung	<u>4 (neu) Falls der Einsatz der Reservekraftwerke ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode nach WResV stattfindet, so werden die Reservekraftwerksbetreiber für die Erstellung der Betriebsbereitschaft zusätzlich entschädigt.</u>	Zusatzkosten, die aufgrund eines Bereitschaftsbetriebs ausserhalb der vorgesehenen Verfügbarkeitsperiode entstehen, werden den Betreibern entschädigt. Für den Bereitschaftsbetrieb ausserhalb der vorgesehenen Verfügbarkeitsperiode sind zudem allenfalls Anpassungen der Vereinbarungen mit den Betreibern der Reservekraftwerke notwendig.
Art. 9 Informationspflicht der nationalen Netzgesellschaft	<u>3 (neu) Die nationale Netzgesellschaft informiert über eine Plattform für Insiderinformationen gemäss Artikel 6 BATE zum geplanten Betrieb der Reservekraftwerke inklusive der zu produzierenden Energiemengen und den zugehörigen Vermarktungspreisen.</u>	Die Information über den (allfälligen) Abruf der Reservekraftwerke wird einen klaren Effekt auf die Day-Ahead-Auktionen haben. Insofern ist eine Information seitens Swissgrid zur Menge und dem gebotenen Preis erforderlich, sodass eine Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer aufgrund eines Wissensvorsprungs ausgeschlossen werden kann. Bereits die Ankündigung einer möglichen Aktivierung dürfte den OTC-Preis für die Kurzfristprodukte beeinflussen. Der Verweis auf den entsprechend relevanten Artikel im BATE muss nach Beschluss der Vorlage durch das Parlament nochmals überprüft werden.
Art. 10 Verwendung von Gewinn oder Verlust	<u>Streichen, neu: Die Einnahmen und Ausgaben nach Artikel 7 sowie der Vollzugsaufwand der nationalen Netzgesellschaft werden mit den Kosten der Stromreserve nach Artikel 22 WResV verrechnet.</u>	Die Formulierungsanpassung ergibt sich aus den Änderungen bei Art. 7.
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des	<i>Verordnung streichen</i>	Siehe Begründung bei Art. 3 Bst. c.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landesversorgungsgesetzes		